



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZRA

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM

BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern
T +41(0)31 325 11 11, F +41(0)31 325 93 79, www.bfm.admin.ch

Informationsschreiben

An : - die Chefs der kantonalen Migrationsbehörden
- die Chefs der kantonalen Arbeitsmarktsmarktbehörden
- KKJPD, SODK, VDK, VKM, VSAA, KASY

Ort, Datum : Bern-Wabern, 8. November 2006

Bundesratsbeschluss vom 8. November 2006:

Teilweise Inkraftsetzung der Änderungen vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie Inkraftsetzung der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AHV-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Teilrevision des Asylgesetzes soll laut Bundesratsbeschluss vom 8. November 2006 gestaffelt in Kraft gesetzt werden. Das 1. Paket ist klar eingegrenzt und beinhaltet folgende Punkte, die am 1. Januar 2007 in Kraft treten:

1. Umfassende Einführung der Zwangsmassnahmen. Ausnahme: Ausschaffungshaft ab Empfangsstelle. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Die Kantone haben nötigenfalls die kantonalen Rechtsgrundlagen anzupassen; auf Bundesebene wird vorgesehen, dass die Haftkostenpauschale auch für die Durchsetzungshaft und die Ausschaffungshaft für die Papierbeschaffung ausgerichtet wird (Art. 15 Abs. 1 VVWA). Zudem wird eine rechtliche Grundlage geschaffen (Art. 15e VVWA), dass die Kantone dem BFM für eine bessere Transparenz Daten im Bereich der Zwangsmassnahmen zustellen;
2. Neuformulierung Nichteintretenstatbestand wegen fehlender Reise- / Identitätspapiere. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Keiner, lediglich formelle Anpassung / Aufhebung von Art. 29 Asylverordnung 1;
3. Neue Härtefallregelung und gleichzeitig Aufhebung der bisherigen vorläufigen Aufnahme wegen persönlicher Notlage. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Definition der Härtefallkriterien;

4. Vorläufig Aufgenommene: Verbesserter Zugang zur Erwerbstätigkeit und Familiennachzug nach drei Jahren. Prüfung Aufenthaltsbewilligung nach 5 Jahren. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Anpassung der Begrenzungsverordnung betreffend die Erwerbstätigkeit (Art. 7 BVO); Regelung des Einbezugs der Familienangehörigen in die vorläufige Aufnahme in Art. 24 VVWA;
5. AHV-Gesetzesrevision: Sistierung der AHV-Beiträge für nichterwerbstätige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Aufhebung der bisherigen Verordnungsbestimmung (Art. 2 Abs. 2 AHV-Verordnung), Regelung wird neu im AHV-Gesetz (Art. 14 Abs. 2bis) vorgenommen;
6. KVG-Gesetzesrevision: Ausnahme vom Risikoausgleich. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Anpassung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung, Art. 4 Abs. 2bis Bst. c VORA;
7. Gebühren für Wiedererwägungsgesuche und Zweitgesuche. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Art. 7a AsylV 1 (Bemessung der Gebühr auf 1'200 Franken, Gebührensatz bei schwierigen Fällen bis 50 Prozent, Verweis auf die Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung);
8. Papierbeschaffung schon nach erstinstanzlicher Entscheidung. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Anpassung von Artikel 4 VVWA (Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gilt als verneint, wenn das Asylgesuch abgelehnt oder ein Nichteintretensentscheid verfügt wurde);
9. Bessere Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten, Migrationspartnerschaften. Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe: Keiner, ausser der formellen Anpassung der VVWA und der Organisationsverordnung EJPD; Aufnahme des ausdrücklichen Hinweises, dass die Staatsverträge betreffend Migrationspartnerschaften in Absprache mit dem EDA erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der Teilrevision des Asylgesetzes sowie das neue Ausländergesetz und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen sollen am 1.1.2008 in Kraft treten.

Das zuständige Bundesamt für Migration überarbeitet derzeit seine Weisungen zu den oben aufgeführten Punkten. Über die entsprechenden Anpassungen werden wir sie laufend informieren.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen zudem die beschlossenen Verordnungsänderungen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Migration
Der Direktor

Sig. E. Gnesa

Beilage: erwähnt